

„Nicht genügend“ ohne Frühwarnung

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

„Nicht genügend“ ohne Frühwarnung



Werner Strohmeier
0664/8034 555 726

„Nicht genügend“ ohne Frühwarnung §19 SchUG

(3a) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem).

|So lautet der Gesetzestext zur Frühwarnung. |

Hat nun aber die Lehrperson keine Frühwarnung ausgesprochen, kann trotzdem das „Nicht Genügend“ gegeben werden. Die Lehrperson hat jedoch eine Dienstpflichtverletzung begangen und ein klärendes Gespräch mit der/dem SQMⁱⁿ ist zu erwarten, sollten Eltern das „Nicht genügend“ beanspruchen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der Steirischen Lehrervertretung LB/FCG

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733 Michael Gruber - 0664 80 345 55 731

Regina Hermann - 0664 80 345 55 732 Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734